

**per Mail an info@presserat.de**  
**Per FAX an +49 30 367007 \*\*\***

AN DEN

DEUTSCHEN PRESSERAT  
FRITSCHESTR. 27/28

10585 BERLIN

**Antrag auf Vorab-Klarstellung zu Presserats-Beschwerde \*\*\*\*\***  
**Ihre Schreiben vom 28.11.2019 und 09.12.2019**

Sehr geehrter Herr Radulovic,

ich muss noch einmal zurückkommen auf Ihre Schreiben vom 28.11.2019 und 09.12.2019, weil in der Anlage dort folgender Satz zu lesen ist:

*Sollten Gründe vorliegen, ein Mitglied des Beschwerdeausschusses für befangen zu erklären, wird auf die in § 9 Beschwerdeordnung eingeräumte Möglichkeit verwiesen, ein Ablehnungsgesuch zu stellen.*

Es stellt sich für mich erneut die Frage, warum ich in Ihrem Vorprüfungs-Bescheid vom 28.11.2019 nicht in gleichartiger Weise darüber informiert worden bin, dass eine weitergehende Beschwerde nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung möglich ist. Ich hatte meine Verständnislosigkeit darüber bereits auf der Seite 17 von 18 in meiner Beschwerdeschrift vom 06.12.2019 zum Ausdruck gebracht. Aufgrund dieses oben zitierten Satzes bei Punkt 3 zu

*Hinweis zum Verfahren (§§ 8, 9 Beschwerdeordnung)*

frage ich mich nun erneut:

**Warum wurde ich als Beschwerdeführer in Ihrem Vorprüfungs-Bescheid vom 28.11.2019 nicht über die weitergehende Beschwerdemöglichkeit nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung informiert?**

Des weiteren hatten Sie in Ihrem Schreiben vom 28.11.2019 die

*"Treibhauseffekt 14 Grad"*

mit der Arbeit von Phil Jones et.al. aus dem Jahr 1999 begründet:

**SURFACE AIR TEMPERATURE AND ITS  
CHANGES OVER THE PAST 150 YEARS**

Da es sich seit Jahren m.E. um einen gravierenden Elementarfehler des deutschsprachigen Journalismus handelt, einen angeblichen Treibhauseffekt-Temperaturwert von 14°C mit dieser 1999er-Publikation von Phil Jones et. al. zu begründen, deren falsche Begründung auch seit 10 Jahren in der deutschsprachigen "WIKIPEDIA" zu finden ist, legen ich sehr grossen Wert auf eine kurzfristige Klärung, wo in welchen Textstellen in der oben genannten Publikation ein "*Treibhauseffekt 14 Grad*" beschrieben und erwähnt wird. Nach meinen umfassenden Recherchen wird in der Publikation von Phil Jones et.al. nur ein statistisch-ermittelter globaler Temperaturmittelwert von 14 Grad beschrieben, aber eben keine Herleitung eines Temperaturwertes aus einem Treibhauseffekt, der von der Klimawissenschaft nachweislich vom Stefan-Boltzmann-Gesetz hergeleitet wird. Es finden sich in der 1999er-Publikation von Phil Jones et.al. weder die notwendigen und relevanten Ausdrücke "greenhouse-effect" (für Treibhauseffekt) noch "Stefan-Boltzmann". Deshalb meine Frage:

**Wo in welchen konkreten Textstellen wird in der 1999er-Publikation "*SURFACE AIR TEMPERATURE AND ITS CHANGES OVER THE PAST 150 YEARS*" von Phil Jones et.al. ein "*Treibhauseffekt 14 Grad*" beschrieben bzw. erklärt?**

Sollten Sie diese Textstellen nicht ausweisen können, bitte ich kurzfristig um eine schriftliche Bestätigung durch den deutschen Presserat, dass die Publikation "SURFACE AIR TEMPERATURE AND ITS CHANGES OVER THE PAST 150 YEARS" **keine** Informationen über einen "Treibhauseffekt 14 Grad" enthält und die Begründung im Vorprüfungs-Bescheid des Presserats vom 28.11.2019 in diesem wichtigen Punkt fehlerhaft gewesen ist. Diese Vorab-Klarstellung ist sehr wichtig,

weil - wie bereits erwähnt - seit über 10 Jahren dieser Grundlagen-Fehler in der öffentlichen Wahrnehmung existiert, was insbesondere durch anonyme Aktivisten bei WIKIPEDIA.DE verursacht worden ist, dessen Identitäten u.U. nur durch enormen zeitlichen Aufwand oder durch ein aufwendiges Gerichtsverfahren (vielleicht) zu ermitteln sein könnte, um diesen Fehler auf WIKIPEDIA.DE endlich aus der Welt zu schaffen. Auch der Deutsche Presserat scheint auf diese falsche WIKIPEDIA.DE-Information über den "Treibhauseffekt" getäuscht worden zu sein. Deshalb halte ich es für zwingend und dringend notwendig, dass der deutsche Presserat zeitnah anerkennt und bestätigt, dass die Publikation "SURFACE AIR TEMPERATURE AND ITS CHANGES OVER THE PAST 150 YEARS" **keine korrekte Quelle** für einen "*Treibhauseffekt 14 Grad*" darstellt, falls der Presserat keine entsprechende Textstellen aus dieser Publikation vorlegen kann, die einen Treibhauseffekt von 14 Grad belegen und erklären. Auch der wissenschaftliche 3. IPCC-Weltklimabericht 2001 ist in diesem wichtigen Sachverhalt übrigens nachweislich bereits inkonsistent und fehlerhaft gewesen, was ich bereits in einem Video nachgewiesen habe (konkreter Video-Link [auf Anfrage](#)).

Abschliessend weise ich erneut darauf hin, dass auch dieses 3-seitige Schreiben an den deutschen Presserat zur öffentlichen Nachverfolgung und öffentlichen Bewertung - auf folgender Webseite bei **Beschwerde #04** online gestellt wird:

<https://www.klimamanifest-von-heiligenroth.de/wp/beschwerden-seit-mai-2019/>

Ich bitte kurzfristig um Beantwortung meiner beiden gestellten Fragen und der von mir beantragten Bestätigung über die 1999er-Publikation von Phil Jones et.al.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hoffmann

# Faxbestätigungsbericht

16-Dez-2019 06:28

Job	Datum	Zeit	Art	Identifikation	Dauer	Seiten	Ergebnis
149	16/12/2019	06:26:44	Senden	004930367007 [REDACTED]	1:56	3	OK

Rainer Hoffmann 16.12.2019  
Mail: [info@klimamanifest.ch](mailto:info@klimamanifest.ch) [www.klimamanifest.ch](http://www.klimamanifest.ch)

per Mail an [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)  
Per FAX an +49 30 367007 [REDACTED]

AN DEN

DEUTSCHEN PRESSERAT  
FRITSCHESTR. 27/28

10585 BERLIN

**Antrag auf Vorab-Klarstellung zu Presserats-Beschwerde** [REDACTED]  
Ihre Schreiben vom 28.11.2019 und 09.12.2019

Sehr geehrter Herr Radulovic,

ich muss noch einmal zurückkommen auf Ihre Schreiben vom 28.11.2019 und 09.12.2019, weil in der Anlage dort folgender Satz zu lesen ist:

*Sollten Gründe vorliegen, ein Mitglied des Beschwerdeausschusses für befangen zu erklären, wird auf die in § 9 Beschwerdeordnung eingeräumte Möglichkeit verwiesen, ein Ablehnungsgesuch zu stellen.*

Es stellt sich für mich erneut die Frage, warum ich in Ihrem Vorprüfungs-Bescheid vom 28.11.2019 nicht in gleichartiger Weise darüber informiert worden bin, dass eine weitergehende Beschwerde nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung möglich ist. Ich hatte meine Verständnislosigkeit darüber bereits auf der Seite 17 von 18 in meiner Beschwerdeschrift vom 06.12.2019 zum Ausdruck gebracht. Aufgrund dieses oben zitierten Satzes bei Punkt 3 zu

*Hinweis zum Verfahren (§§ 8, 9 Beschwerdeordnung)*

frage ich mich nun erneut:

**Warum wurde ich als Beschwerdeführer in Ihrem Vorprüfungs-Bescheid vom 28.11.2019 nicht über die weitergehende Beschwerdemöglichkeit nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung informiert?**